

Deutsches Institut für Bautechnik

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, Kolonnenstraße 30 L
Tel.: +49(0)30-78730-0
Fax: +49(0)30-78730-320
e-Mail: dibt@dibt.de



DIBT

Mitglied der EOTA

Europäische Technische Zulassung **ETA-04/0041**

Handelsbezeichnung
Trade name

BP Bitumenschindeln
BP Bitumen shingles

Zulassungsinhaber
Holder of approval

Nampac Building Products Inc.
3333 Cavendish Blvd. Suite 300
Montreal, Quebec
KANADA H4B 2M5

Zulassungsgegenstand
und Verwendungszweck

Bitumenschindeln mit Zelluloseeinlage

*Generic type and use
of construction product*

Bitumen shingles with cellulose reinforcement

Geltungsdauer vom
Validity from
bis
to

21. Dezember 2004

21. Dezember 2009

Herstellwerk
Manufacturing plant

**Nampac Building
Products Inc.**
9510 rue St. Patrick
Lasalle, Quebec
KANADA H8R 1R9

Nampac Building Products Inc.
3703 - 101 Ave.
N.E.P.O. Box 576
Edmonton, Alberta
KANADA T5J 2K8

Diese europäische
technische Zulassung umfasst
*This European Technical Approval
contains*

10 Seiten einschließlich 3 Anhänge
10 pages including 3 annexes



27174.04 / 8.04.02-0003/99

European Organisation for Technical Approvals

Europäische Organisation für Technische Zulassungen

I RECHTSGRUNDLAGEN UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Diese europäische technische Zulassung wird vom Deutschen Institut für Bautechnik erteilt in Übereinstimmung mit:
 - der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte¹, geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG vom 22. Juli 1993²;
 - dem Gesetz über das In-Verkehr-Bringen von und den freien Warenverkehr mit Bauprodukten zur Umsetzung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte und anderer Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften (Bauproduktengesetz - BauPG) vom 28. April 1998³,
 - den gemeinsamen Verfahrensregeln für die Beantragung, Vorbereitung und Erteilung der europäischen technischen Zulassungen gemäß dem Anhang zur Entscheidung 94/23/EG der Kommission⁴,
 - der CUAP ("Common Understanding of Assessment Procedures") für die europäische technische Zulassung für "Bitumenschindeln mit Zelluloseeinlage", Fassung Juni 2002, ETA-Antrag Nr. 04.02/12.
- 2 Das Deutsche Institut für Bautechnik ist berechtigt, zu prüfen, ob die Bestimmungen dieser europäischen technischen Zulassung erfüllt werden. Diese Prüfung kann im Herstellwerk erfolgen. Der Inhaber der europäischen technischen Zulassung bleibt jedoch für die Konformität der Produkte mit der europäischen technischen Zulassung und deren Brauchbarkeit für den vorgesehenen Verwendungszweck verantwortlich.
- 3 Diese europäische technische Zulassung darf nicht auf andere als die auf Seite 1 aufgeführten Hersteller oder Vertreter von Herstellern oder auf andere als die auf Seite 1 genannten Herstellwerke übertragen werden.
- 4 Das Deutsche Institut für Bautechnik kann diese europäische technische Zulassung widerrufen, insbesondere nach einer Mitteilung der Kommission aufgrund von Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 89/106/EWG.
- 5 Diese europäische technische Zulassung darf - auch bei elektronischer Übermittlung - nur ungekürzt wiedergegeben werden. Mit schriftlicher Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik kann jedoch eine teilweise Wiedergabe erfolgen. Eine teilweise Wiedergabe ist als solche zu kennzeichnen. Texte und Zeichnungen von Werbebroschüren dürfen weder im Widerspruch zu der europäischen technischen Zulassung stehen noch diese missbräuchlich verwenden.
- 6 Die europäische technische Zulassung wird von der Zulassungsstelle in ihrer Amtssprache erteilt. Diese Fassung entspricht der in der EOTA verteilten Fassung. Übersetzungen in andere Sprachen sind als solche zu kennzeichnen.

1 Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 40 vom 11.02.1989, S. 12

2 Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 220 vom 30.08.1993, S. 1

3 Bundesgesetzblatt I, S. 812, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001, Bundesgesetzblatt I, S. 3762

4 Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 17 vom 20.01.1994, S. 34

II BESONDERE BESTIMMUNGEN DER EUROPÄISCHEN TECHNISCHEN ZULASSUNG

1 Beschreibung des Produkts und Verwendungszweck

1.1 Beschreibung des Produkts

Diese europäische technische Zulassung gilt für Schindeln aus Bitumen, die mit einer flachen, bitumengesättigten Verstärkungseinlage aus Zellulosefasern versehen sind. Die Verstärkungseinlage ist beidseitig mit oxidiertem Bitumen beschichtet, das durch anorganische Materialien stabilisiert ist. Auf der Oberseite sind die Bitumenschindeln mit einer mineralischen Kornbestreuung versehen und auf der Unterseite mit feinem anorganischen Pulver. Die Schindeln können rechteckig oder quadratisch sein, und haben eine maximale Länge von 1200 mm, eine Mindestbreite von 300 mm und eine Mindestdicke von 3,4 mm. Sie können ineinandergreifende und überlappende Funktionen aufweisen und mit Schindelzungen, die mittels Schlitzten oder Ausschnitten mit mehreren eckigen oder geschweiften Enden ausgeführt sind, versehen sein. Die Schindeln können einen im Werk angebrachten, thermisch aktivierten Selbstkleber auf der Seite der mineralischen Kornbestreuung und einen Schutzstreifen auf der Unterseite haben; siehe Anhang 1.

1.2 Verwendungszweck

Die Schindeln werden als wasserabweisendes Belag auf geneigten Dächern und als Schutzbelag des Daches gegen Bewitterung wie beispielsweise Regen, Schnee, Eis, Staubablagerung, UV-Strahlung usw. verwendet. Die Schindeln müssen Anforderungen erfüllen, die sich aus den wesentlichen Anforderungen Nr. 2 bis Nr. 4 der Richtlinie 89/106/EWG an den Brandschutz, an Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz und an die Nutzungssicherheit unter Berücksichtigung der Dauerhaftigkeit ergeben.

Die Standardverlegung von Bitumenschindeln auf Dächern ist im Anhang 2 dargestellt. Die Schindeln werden auf die Unterlage genagelt, wie im Anhang 3 dargestellt.

Der Hersteller hat im technischen Dossier⁵ (TDH) zu dieser europäischen technischen Zulassung (ETA) Angaben darüber gemacht, wie die Schindeln zu verarbeiten sind.

Die kleinste Dachneigung beträgt 20°. Die Oberfläche darf nicht ohne Schutz- und Sicherheitsausrüstung betreten werden.

Die Bitumenschindeln können auf jeder vollflächigen Holzunterlage und jeder nichtbrennbaren Unterlage mit Fugen von höchstens 5,0 mm Breite aufgebracht werden.

Die Nachweise, die dieser ETA zu Grunde liegen, begründen die Annahme einer vorgesehenen Nutzungsdauer von wenigstens 10 Jahren, unter der Voraussetzung der zweckdienlichen Verarbeitung, Nutzung und Instandhaltung. Diese Annahme beruht auf dem derzeitigen Stand der Technik und der verfügbaren Kenntnisse und Erfahrungen.

„Annahme der vorgesehenen Nutzungsdauer“ bedeutet, es wird erwartet, dass die eigentliche Nutzungsdauer unter normalen Nutzungsbedingungen erheblich länger sein kann, ohne dass ein größerer Qualitätsverlust bezüglich der wesentlichen Anforderungen feststellbar sein wird.

Die Angabe über die Nutzungsdauer kann nicht als Herstellergarantie ausgelegt werden, sondern sie ist lediglich als Hilfsmittel zur Auswahl eines geeigneten Produktes angesichts der erwarteten wirtschaftlich angemessenen Nutzungsdauer des Bauwerks zu betrachten.

⁵ Das technische Dossier des Herstellers (TDH) umfasst alle für die Herstellung, Verarbeitung der Bitumenschindeln und die Instandhaltung der daraus hergestellten Dachabdeckung erforderlichen Angaben des Herstellers. Es ist vom DIBt geprüft worden und befindet sich in Übereinstimmung mit den in dieser Zulassung genannten Bestimmungen.

Der vertraulich zu behandelnde Teil der technischen Dokumentation zu dieser europäischen technischen Zulassung (u.a. Kontrollplan für die werkseigene Produktionskontrolle und die Erstprüfung) ist beim DIBt hinterlegt und wird, soweit dies für die Aufgaben der in das Verfahren der Konformitätsbescheinigung einzuschaltenden zugelassenen Stelle bedeutsam ist, dieser ausgehändigt.

2 Merkmale des Produkts und Nachweisverfahren

2.1 Merkmale des Produkts

Die Bitumenschindeln sind im Teil II Abschnitt 1 beschrieben und weisen die in den Anhängen 1 bis 3 dargestellten Merkmale auf.

Die Bitumenschindeln weisen unter Berücksichtigung der zulässigen Toleranzen die Merkmalswerte auf, die im TDH zu dieser ETA angegeben sind.

Die chemische Zusammensetzung und die charakteristischen Werte der Bitumenschindeln sowie die Herstellungsverfahren sind vertraulich und beim DIBt hinterlegt.

Die ETA für das Produkt wird für die beim DIBt hinterlegte Produktzusammensetzung erteilt. Änderungen am Produkt oder beim Herstellungsverfahren des Produktes, die zu einer Änderung der hinterlegten Produktzusammensetzung und/oder der Produkteigenschaften führen können, sind vor Einführung der Änderungen dem DIBt mitzuteilen. Das DIBt wird darüber entscheiden, ob die Änderungen Einfluss auf die Produkteigenschaften und damit auf die Gültigkeit der CE-Kennzeichnung auf der Basis der ETA haben und ggf. darüber, ob eine Änderung der ETA oder ergänzende Bewertungen erforderlich sind.

2.2 Nachweisverfahren

Die Beurteilung der Brauchbarkeit der Bitumenschindeln für den vorgesehenen Verwendungszweck hinsichtlich der wesentlichen Anforderungen Nr. 2 bis Nr. 4 erfolgte in Übereinstimmung mit der CUAP "Bitumenschindeln mit Zelluloseeinlage" ETA Antrag Nr. 04.02/12.

Laut Erklärung des Herstellers sind unter Berücksichtigung der EU-Datenbank⁶ keine gefährlichen Stoffe in den Bitumenschindeln enthalten.

Im Geltungsbereich dieser Zulassung können hinsichtlich gefährlicher Substanzen zusätzliche Anforderungen an das Produkt gestellt werden, die sich aus umgesetzter europäischer Gesetzgebung oder geltenden nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergeben.

Zusätzlich können Anforderungen an das Produkt gestellt werden, die sich aus anderen geltenden nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und umgesetzter europäischer Gesetzgebung ergeben.

Diese Anforderungen müssen ebenfalls eingehalten werden.

3 Bescheinigung der Konformität des Produkts und CE-Kennzeichnung

3.1 System der Konformitätsbescheinigung

Die Europäische Kommission hat gemäß ihrer Entscheidung über das Konformitätsnachweisverfahren betreffend Dacheindeckungen 98/436/EG vom Juli 1998 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 194, vom 10. Juli 1998) das Konformitätsnachweisverfahren System 4 für alle Produktmerkmale bei Schindeln festgelegt. Für Produktmerkmale, die das Brandverhalten bei einer Brandeinwirkung von außen beeinflussen, wurde System 3 festgelegt und für Produktmerkmale, die das Brandverhalten beeinflussen, System 1, 3 oder 4. Für Bitumenschindeln trifft das System 3 für das Brandverhalten zu, da die Kriterien für System 1 und 4 nicht erfüllt sind. Der Kontrollplan für die Bitumenschindeln bezieht sich daher nur auf die Systeme 3 und 4 des Verfahrens der Konformitätsbescheinigung (Anhang III Abschnitt 2. ii) Möglichkeit 2 und Möglichkeit 3 der Richtlinie 89/106/EWG).

Das Konformitätsnachweisverfahren System 3 sieht vor:

- | | |
|-------------------------------------|-----------------------------------|
| a) Aufgaben des Herstellers: | werkseigene Produktionskontrolle, |
| b) Aufgaben der anerkannten Stelle: | Erstprüfung des Produkts. |

⁶ Hinweise im Leitpapier H: "Ein harmonisiertes Konzept bezüglich der Behandlung von gefährlichen Stoffen nach der Bauproduktenrichtlinie", Brüssel, 18. Februar 2000.

Das Konformitätsnachweisverfahren System 4 sieht vor:

- a) Aufgaben des Herstellers: werkseigene Produktionskontrolle,
Erstprüfung des Produkts.

3.2 Zuständigkeit

3.2.1 Aufgaben des Herstellers

3.2.1.1 Werkseigene Produktionskontrolle (Systeme 3 und 4)

Der Hersteller hat eine werkseigene Produktionskontrolle in seinem Herstellwerk einzurichten und regelmäßige Kontrollen des Produktionsprozesses gemäß dem festgelegten Kontrollplan⁷ durchzuführen.

Dies stellt sicher, dass das Produkt die Eigenschaften, die in dieser ETA festgelegt sind, aufweist.

Der Hersteller darf nur Ausgangsmaterialien entsprechend dem TDH verwenden. Er hat die Ausgangsmaterialien bei ihrer Annahme gemäß dem festgelegten Kontrollplan⁷ zu kontrollieren oder zu prüfen.

Die werkseigene Produktionskontrolle orientiert sich an den für die identifizierenden Eigenschaften im Abschnitt 4 der CUAP gemachten Angaben.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Produkts und der Ausgangsmaterialien,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung des Produkts, ggf. Chargen-Nr. und Datum der Kontrolle oder Prüfung des Produkts oder der Ausgangsmaterialien,
- Ergebnis der Kontrollen oder Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem DIBt auf Verlangen vorzulegen.

Einzelheiten über Umfang, Art und Häufigkeit der im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle durchzuführenden Prüfungen oder Kontrollen müssen dem Kontrollplan⁷ entsprechen.

3.2.1.2 Erstprüfung des Produkts (System 4)

Die Erstprüfung bezieht sich auf die im Kontrollplan⁷ zu dieser europäischen technischen Zulassung genannten Produkteigenschaften.

Da die der ETA zu Grunde liegenden Nachweise an Proben aus der laufenden Produktion erbracht wurden, ersetzen diese die Erstprüfung.

Nach Umstellung des Produktionsverfahrens oder Aufnahme der Produktion in einem anderen Herstellwerk ist erneut eine Erstprüfung durchzuführen.

In diesem Fall ist die erforderliche Erstprüfung gemäß den Festlegungen im Kontrollplan⁷ durchzuführen und die Einhaltung der geforderten Eigenschaftswerte festzustellen.

3.2.2 Aufgaben der anerkannten Stelle

3.2.2.1 Erstprüfung des Produkts (System 3)

Die Erstprüfung, die von der anerkannten Stelle durchgeführt wird, bezieht sich nur auf die Produkteigenschaften, die das Verhalten bei einem Brand von außen und das Brandverhalten beeinflussen, die im Kontrollplan⁷ zu dieser europäischen technischen Zulassung genannt sind.

⁷ Der Kontrollplan ist vertraulicher Teil des TDH und ist beim DIBt hinterlegt. Er enthält die erforderlichen Angaben zur werkseigenen Produktionskontrolle und zur Erstprüfung. Er wird, soweit dieser für die Aufgaben der in das Verfahren der Konformitätsbescheinigung einzuschaltenden zugelassenen Stelle bedeutsam ist, dieser ausgehändigt.

Da die der ETA zu Grunde liegenden Nachweise an Proben aus der laufenden Produktion erbracht wurden, ersetzen diese die Erstprüfung.

Nach Umstellung des Produktionsverfahrens oder Aufnahme der Produktion in einem anderen Herstellwerk ist erneut eine Erstprüfung durchzuführen.

In diesem Falle ist die erforderliche Erstprüfung gemäß den Festlegungen im Kontrollplan⁷ durchzuführen und die Einhaltung der geforderten Eigenschaftswerte durch die anerkannte Stelle festzustellen.

3.3 CE-Kennzeichnung

Die CE-Kennzeichnung⁸ ist auf der Verpackung der Bitumenschindeln oder deren Begleitpapieren anzubringen. Zusätzlich zu den Buchstaben "CE" sind folgende Angaben zu machen:

- Name oder Kennzeichen des Herstellers und des Herstellwerks,
- die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die CE-Kennzeichnung angebracht wurde,
- Nummer der europäischen technischen Zulassung,
- Brandverhalten : Klasse E,
- Brandverhalten bei einem Brand von außen: keine Leistung festgestellt.

4 Annahmen, unter denen die Brauchbarkeit des Produkts gegeben ist

4.1 Herstellung

Die Bitumenschindeln werden werkmäßig entsprechend dem Verfahren hergestellt, das im TDH festgelegt ist.

4.2 Bemessung und Ausführung

Die normale Ausführung der Dachabdeckung ist in den Anhängen 2 und 3 dargestellt.

Die ergänzenden Angaben des Herstellers im TDH zur Ausführung und zur Verarbeitung der Bitumenschindeln auf geeigneten Dachflächen sind zu beachten.

4.3 Verarbeitung

Von der Brauchbarkeit der Bitumenschindeln kann nur dann ausgegangen werden, wenn die Verarbeitung gemäß der im TDH angegebenen Verarbeitungsanleitung des Herstellers, insbesondere unter Berücksichtigung folgender Punkte erfolgt:

- Verarbeitung durch entsprechend geschultes Personal,
- Verarbeitung mit den erforderlichen Werkzeugen und Hilfsstoffen,
- Sicherheitsmaßnahmen bei der Verarbeitung,
- Überprüfung der Einhaltung geeigneter Witterungsbedingungen,
- Prüfungen während der Verarbeitung und der fertigen Bedachung mit Bitumenschindeln und Dokumentation.

Die Angaben zu

- Reparaturverfahren auf der Baustelle,
- Behandlung von Produktabfällen

sind zu beachten.

4.4 Verpflichtungen des Herstellers

Der Hersteller hat dafür zu sorgen, dass alle, die die Bitumenschindeln verwenden, angemessen über die Besonderen Bestimmungen nach den Abschnitten 1, 2, 4 und 5 einschließlich der Anhänge zu dieser ETA und alle hinterlegten nicht vertraulichen Teile des TDH zu dieser ETA unterrichtet werden.

⁸ Hinweise zur CE-Kennzeichnung und zur Konformitätserklärung des Herstellers sind im Leitpapier D: "CE-Kennzeichnung nach der Bauproduktenrichtlinie", Brüssel 1. August 2002, angegeben.

5 Angaben des Herstellers

5.1 Angaben zu Verpackung, Transport und Lagerung

Angaben zu:

- Verpackung
- Transport und
- Lagerung

sind im TDH enthalten.

5.2 Angaben zu Verwendung, Instandhaltung und Reparatur

Angaben zu:

- Verwendung
- Instandhaltung
- Reparatur

sind im TDH enthalten.

Dipl.-Ing. Jasch

Beglaubigt